Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/13 5Ob282/03m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.2004

Norm

WEG 1975 §17 Abs5
WEG 2002 §23
ZPO §6 Abs1
ZPO §6 Abs2

Rechtssatz

Ist ein gerichtliches Verfahren bereits in Gang gesetzt worden, um den Mangel der gesetzlichen Vertretung der Wohnungseigentümergemeinschaft durch die Bestellung eines vorläufigen Verwalters nach § 17 Abs 5 WEG 1975 zu beheben, besteht die nach § 6 ZPO gebotene Maßnahme des Gerichts zur Beseitigung des Prozesshindernisses (Mangel der gesetzlichen Vertretung) darin, die Bestellung des vorläufigen Verwalters abzuwarten und diesem Gelegenheit zur Genehmigung der bereits erfolgten Prozesshandlungen zu geben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 282/03m
  Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 282/03m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118614

Dokumentnummer

JJR_20040113_OGH0002_0050OB00282_03M0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at